

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

Änderung vom
Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel verordnet:

Die N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹ über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. i

I

¹ Diese Verordnung regelt:

das Konsultationsverfahren mit anderen SIRENE-Büros.

Art. 2 Bst. a, c, i-k, n-p

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffe:

- a. Ausschreibung: ein Datensatz zu Personen oder Sachen, der für die vorgesehenen Zwecke im Schengener Informationssystem (SIS) gespeichert werden soll oder bereits gespeichert ist;
- eingehende Ausschreibung: eine von den Behörden eines anderen Schengen-Staates erfasste und freigegebene Ausschreibung;
- i. *Konsultationsverfahren*: Informationsaustausch mit anderen SIRENE-Büros und schweizerischen Behörden zum Bestand einzelner Ausschreibungen;
- j. Gesichtsbild: eine digitale Aufnahme des Gesichts in einer Qualität, die technisch einen Abgleich ermöglicht;
- k. *Lichtbild:* eine digitale Aufnahme;

1 SR 362.0

n. Schengen-Staat: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist;

- o. terroristische Straftaten: die in Anhang 1a aufgeführten Straftaten;
- p. sonstige schwere Straftaten: die in Anhang 1b aufgeführten Straftaten.

Art. 3 Abs. 1bis und 2

^{1 bis} Es gewährleistet die höchstmögliche Verfügbarkeit der SIS-Daten für die Benutzer

² Es legt in Einklang mit den Artikeln 10 und 45 der Verordnung (EU) 2018/1861² sowie den Artikeln 10 und 60 der Verordnung (EU) 2018/1862³ in einem Bearbeitungsreglement namentlich die Massnahmen fest, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

Art. 4 Abs. 6

⁶ Das Bearbeitungsreglement nach Artikel ³ Absatz ² legt fest:

- in welchen Fällen Daten aus dem RIPOL, aus dem ZEMIS, aus dem Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büro sowie aus dem automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem in einem automatisierten Verfahren in das N-SIS überführt werden;
- b. die automatisierte Übermittlung von Daten aus dem RIPOL, dem ZEMIS und dem automatisierten *Fingerabdruck*-Identifikationssystem in das Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros.

Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3

- ¹ Es dokumentiert die Tätigkeit des SIRENE-Büros und verwaltet die Unterlagen und Dossiers, die im Zusammenhang mit Ausschreibungen und dem Austausch von Zusatzinformationen und ergänzenden Daten stehen.
- ³ Die im System bearbeiteten Daten können nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder DNA-Profilen erschlossen werden.
- Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.
- Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABI, L 312 vom 7.12.2018, S, 56.

Art 6 Bst b und c

Die folgenden Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI berechtigt, Ausschreibungen für die Verbreitung im SIS zu melden:

- b. die kantonalen Justizbehörden, Erbschaftsbehörden und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d und e BPI wahrnehmen;
- c. die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden, soweit sie Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c BPI wahrnehmen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, 5, 6, 8 und 9, Bst. f Ziff. 3 und 4, Bst. f^{ois}, Bst. h Ziff. 1 und 2, h^{bis} und h^{ter} und i–l

¹ Die folgenden Behörden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 2 BPI im Abrufverfahren Zugriff auf Daten im SIS:

- a. bei fedpol:
 - die Stellen, die nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG⁴ zuständig sind für den Erlass von Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz.
 - die Stellen, die zuständig sind für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen sowie der Bearbeitung von Meldungen über gestohlene, sonst abhanden gekommene oder ungültig gemachte Ausweise,
 - 6. die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen,
 - 8. die Zentralstelle Waffen: zur Überprüfung, ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird, und zur Überprüfung, ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird,
 - 9. die Stelle, die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständig ist für die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch im Rahmen einer verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle von Personen, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit;
- f. der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration im SEM:
 - 3. für die Identifikation von Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben,
 - 4. um Einbürgerungsanträge zu prüfen.

⁴ SR 142.20

f^{bis} die Direktionsbereiche Zuwanderung und Integration sowie Asyl im SEM: zur Prüfung der Ausschreibungen zur Rückkehr sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;

- h. die f\u00fcr den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁵ (NDG) zust\u00e4ndigen Einheiten des Nachrichtendienstes des Bundes:
 - zur Feststellung des Aufenthaltsorts von Personen und des Standorts von Fahrzeugen sowie zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle von Personen und Fahrzeugen nach Massgabe ihrer Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit,
 - zur Verhütung oder Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- h^{bis} im SECO: die für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Feuerwaffen zuständigen Einheiten zur Überprüfung, ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen, gesucht wird, und zur Überprüfung, ob die auszuführende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- hter im Bundesamt für Zivilluftfahrt: die Einheiten, die Bewilligungen erteilen, zur Überprüfung, ob die zur Zulassung vorgeführten Luftfahrzeuge und dazugehörige Motoren gestohlen sind oder als Beweismittel in Strafverfahren gesucht werden;
- i. die kantonalen Migrationsbehörden:
 - für die Prüfung eines Visumsgesuchs, die Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie zur Überprüfung von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung gegenüber Drittstaatsangehörigen im SIS,
 - zur Prüfung der Ausschreibungen zur Rückkehr sowie für die Kontrolle und Freigabe solcher Ausschreibungen im SIS;
- i^{bis} die kantonalen und kommunalen Behörden: zur Prüfung von Einbürgerungesuchen;
- j. die Strassenverkehrsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgeführte Fahrzeug, das zugehörige Dokument oder Nummernschild gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder ob es zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- k. die Schifffahrtsämter: zur Überprüfung, ob das ihnen vorgezeigte Wasserfahrzeug oder der dazugehörige Motor gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist oder zur Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird;
- die kantonalen Waffenbüros: zur Überprüfung, ob die Person, die eine Bewilligung beantragt, zwecks Auslieferung oder zum Zweck verdeckter Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielter Kontrollen gesucht wird und

zur Überprüfung, ob die betreffende Feuerwaffe zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht wird.

Art. 9 Bst. abis, c, d, j, o und p

Das SIRENE-Büro ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- a^{bis}. Es leitet die geforderten Massnahmen ein, wenn Ausschreibungen zu Personen oder Sachen zu einem Treffer führen.
- c. Es gibt alle übrigen Personenausschreibungen frei; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreiseund Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone.
- d. Es überprüft die ausgehenden Ausschreibungen samt ergänzenden Daten sowie die Zusatzinformationen auf ihre formelle Zulässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität; ausgenommen sind die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung durch das SEM und die Kantone, sofern sie die Landesverweisung nicht betreffen.
- j. Es nimmt die erforderlichen Abfragen in den Informationssystemen vor und ist verantwortlich für den Empfang, den Austausch und die Aufbewahrung von Zusatzinformationen und ausschreibungsbegründenden Unterlagen.
- o. Es ergänzt die Ausschreibung mit weiteren oder anderen Daten nach den Artikeln 11–11*b*, wenn ihm solche bekannt gegeben werden.
- p. Es ist zuständig für die Überprüfung der Qualität der eingegebenen Daten.

Art. 9a Abfrage der Informationssysteme durch das SIRENE-Büro

Das SIRENE-Büro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Zugriffsrechte mit einer Abfrage prüfen, ob Informationen zu Personen- oder Sachausschreibungen aus in- oder ausländischen Meldungen in den folgenden Informationssystemen erfasst sind:

- a. im N-SIS:
- b. im RIPOL;
- c. im ZEMIS:
- d. im Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros;
- e. in VOSTRA;
- f. im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem des Bundesamts für Polizei (IPAS);
- g. im Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS);
- h. im nationalen Visumsystem (ORBIS); und
- i. in der Datenbank Automated Search Facility von Interpol (ASF).

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Abschnitts

Art. 9b Verhältnismässigkeit

- ¹ Vor der Eingabe und der Verlängerung einer Ausschreibung prüft die ausschreibende Behörde, ob die Ausschreibung nach den Artikeln 21 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁶ und (EU) 2018/1861⁷ verhältnismässig ist.
- ² Die Verhältnismässigkeit gilt grundsätzlich als gegeben, wenn die Ausschreibung im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat erfolgt.
- ³ Aus Gründen der öffentlichen oder der inneren Sicherheit kann ausnahmsweise von der Eingabe einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie Untersuchungen, Ermittlungen oder ein laufendes Verfahren behindern könnte

Art. 9c Vereinbarkeit von Ausschreibungen

- ¹ Vor der Erfassung einer Ausschreibung prüft die erfassende Behörde, ob die auszuschreibende Person oder Sache bereits ausgeschrieben ist. Die Prüfung zu Personen erfolgt, sofern diese Daten verfügbar sind, anhand daktyloskopischer Daten.
- ² Besteht bereits eine Ausschreibung, so richtet sich das weitere Verfahren zum Vorgehen nach Artikel 23 Absätze 2–4 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁸ und (EU) 2018/1861⁹, Artikel 61 der Verordnung 2018/1862 und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1861.

Art. 11 Daten

- ¹ Die im SIS gespeicherten Personen- und Sachdaten sind in Anhang 3 Kapitel 2 abschliessend aufgeführt.
- ² Bei Personenausschreibungen müssen folgende Daten erfasst werden:
 - a. Nachnamen:
 - b. Geburtsdatum;
 - c. Ausschreibungsgrund;
 - d. die zu ergreifende Massnahme;
 - e. daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder, sofern vorhanden.
- ³ Die im System bearbeiteten Daten können nach Ausschreibungen, Personen, Sachen, Lichtbildern, Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten oder Spuren oder DNA-Profilen erschlossen werden
- 6 Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2
- Niehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2
- 8 Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2
- 9 Siehe Fussnoten zu Artikel 3 Absatz 2

⁴ Werden weitere oder andere Daten zu einer bereits bestehenden Ausschreibung bekannt, so sind diese in Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁰ und Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861¹¹ bei der Ausschreibung zu ergänzen.

Art. 11a Zusätzliche Daten bei bestimmten Personenausschreibungen Folgende Daten sind zwingend zu erfassen:

- a. bei Ausschreibungen zur Auslieferung und zu unbekannten Personen: die Art der Straftat;
- b. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen:
 - 1. die ausschreibende Behörde,
 - 2. die zugrundeliegende Verfügung oder das zugrunde liegende Urteil,
 - 3. die Kategorisierung der Art des Falls;
- c. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr:
 - eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,
 - 2. die Frist für die freiwillige Ausreise, sofern eine gewährt wurde,
 - die Angabe, ob der Rückkehrentscheid mit einem Einreseverbot verbunden ist;
- d. bei Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung:
 - eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt,
 - 2. die Kategorie der Gründe für die Ausschreibung.

Art. 11b Umgang mit DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Spuren, Lichtbildern und Gesichtsbildern

¹ DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Spuren, Lichtbilder und Gesichtsbilder dürfen nur im SIS erfasst werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1862¹² und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861¹³ erfüllen.

- ² Eine Abfrage nur anhand daktyloskopischer Daten und Spuren darf erfolgen:
 - a. zu Zwecken der Identifikation, wenn die Identität der Person nicht anhand von Daten zur Identität festgestellt werden kann;
 - wenn diese an Tatorten terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten aufgefunden wurden, sie mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Täter oder einer Täterin zuzuordnen sind und die Abfrage gleichzeitig im AFIS erfolgt.

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

¹¹ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

¹² Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

¹³ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das SIRENE-Büro verlangt vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Schengen-Staates die Kennzeichnung einer eingehenden Ausschreibung einer vermissten oder schutzbedürftigen Person oder einer Person oder Sache zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle, wenn die Ausschreibung nicht vereinbar ist mit:

Art. 14a Ergänzung einer Personenausschreibung mit einer Sache

- ¹ Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person kann bei einer Personenausschreibung ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug oder ein amtliches Blankodokument als Zusatzinformation ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis darauf besteht, dass die Sache mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung steht.
- ² Das Verfahren nach Absatz 1 ist bei den folgenden Ausschreibungen möglich:
 - a. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
 - b. im Hinblick auf die Teilnahme an einem Strafverfahren;
 - c. von Vermissten oder schutzbedürftigen Personen.
- ³ Eine Personenausschreibung nach Absatz 2 Buchstabe a kann auch mit einer Feuerwaffe ergänzt werden.

Art. 14b Verknüpfung von Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Zur Ermittlung des Aufenthalts einer ausgeschriebenen Person oder des Auffindens einer ausgeschriebenen Sache kann ein Kraftfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeug, Container, Luftfahrzeug, Feuerwaffe, ein Blankodokument, ein abhanden gekommenes Identitätsdokument oder bargeldloses Zahlungsmittel ausgeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung 2018/1862¹⁴ erfüllt sind. Die Sachausschreibung ist mit der Personenoder der ursprünglichen Sachausschreibung zur verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle zu verknüpfen.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. e, i und j, Abs. 1bis, Abs. 2 und 3

- ¹ Das SIRENE-Büro tauscht im Einklang mit den SIRENE-Handbüchern in den folgenden Fällen mit anderen SIRENE-Büros und den zuständigen Schweizer Behörden innerhalb von zwölf Stunden Zusatzinformationen aus, die im Zusammenhang mit einer Ausschreibung erforderlich sind:
 - e. bei Fragen der Vereinbarkeit und Rangfolge von Ausschreibungen;
 - im Rahmen von Konsultationsverfahren vor Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für die zur Einreiseund Aufenthaltsverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschriebene

¹⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Drittstaatsangehörige oder zur Prüfung, ob ausreichend Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels oder des Visums vorliegen, wenn Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben sind;

 wenn ergänzende oder geänderte Daten zu einer Ausschreibung eines anderen Schengen-Staates vorliegen.

1bis In den folgenden Fällen handeln die SIRENE-Büros umgehend:

- a. bei Ausschreibungen wegen terroristischer Straftaten;
- b. bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung;
- c. bei Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen.
- ² Der Austausch von Zusatzinformationen erfolgt ausschliesslich im Einzelfall. Vorbehalten bleiben die Artikel 26 und 33 Absatz 2 Buchstabe c.
- ³ Das SIRENE-Büro unterrichtet Europol mittels des Austauschs von Zusatzinformationen über Treffer zu Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten. Keine Information erfolgt, wenn sie laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden könnte oder wenn sie wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Schengen-Staates zuwiderlaufen würde.

Art. 15a Rolle des SEM

- ¹ Das SEM ist die Kontaktstelle des SIRENE Büros für Fragen zu den Konsultationen oder zum Austausch von Zusatzinformationen, zu den Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.
- ² Bei Bedarf kann das SEM von den ausschreibenden Behörden Zusatzinformationen einholen.
- ³ Das SEM trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Informationen fristgerecht für das SIRENE-Büro bereitzustellen.
- ⁴ Das SEM kann als Kontaktstelle alle Ausschreibungen zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung mutieren oder vervollständigen.

Art 18 Abs 5

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel nach dem 6. Kapiteltitel

1. Abschnitt: Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr

Art. 19a Voraussetzung

Drittstaatsangehörige können nur zur Rückkehr ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im N-SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet.

Art. 19b Ausschreibungsverfahren

- ¹ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden erfassen die Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Rückkehr im ZEMIS und prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.
- ² Das SIRENE-Büro konsultiert einen anderen Schengen-Staat zur Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist:
 - a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
 - b. eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.
- ³ Falls die Ausschreibung noch nicht erfolgt ist, kann das SEM die zuständige Behörde des entsprechenden Schengen-Staates direkt konsultieren.
- ⁴ Fedpol erfasst die von ihm nach dem Artikel 68 Absatz 1 AIG¹⁵ verfügten Entscheide im RIPOL
- ⁵ Das SEM, die kantonalen Migrationsbehörden, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbegründenden Unterlagen unverzüglich erhält, spätestens zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.
- ⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art 19c Massnahmen

¹ Im Trefferfall an der Aussengrenze wird die Ausschreibung gelöscht und eine allfällige Ausschreibung zur Einreiseverweigerung aktiviert. Das SIRENE-Büro informiert die zuständige ausschreibende Behörde eines anderen Schengen-Staates.

² Im Trefferfall im Inland bestimmen die für den Vollzug des AIG¹⁶ oder der Landesverweisung zuständigen Behörden die zu ergreifende Massnahme im Einzelfall, sofern nicht das Verfahren nach Absatz 3 zur Anwendung gelangt.

- ³ Sind Drittstaatsangehörige ausgeschrieben, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960¹⁸ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich alle notwendigen Informationen mitzuteilen, insbesondere die Gründe, die zu einer Ausschreibung geführt haben. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.
- ⁴ Möchte die schweizerische Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, so konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung zur Rückkehr vorgenommen hat.
- ⁵ Das Konsultationsverfahren soll es ermöglichen zu bestimmen, ob die Ausschreibung gelöscht oder beibehalten wird.

Art. 19d Aufgaben der für die Ausschreibung zuständigen Behörden

- ¹ Die für die Ausschreibung zur Rückkehr zuständigen Behörden nach Artikel 19*b* Absatz 1 prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS erfüllt sind.
- $^2\,\mathrm{Sie}$ stellen dem SIRENE-Büro die folgenden Dokumente und Angaben zur Verfügung:
 - a. das Urteil oder die Verfügung, die der Rückkehr zugrunde liegt und diese auf den Schengen Raum ausdehnt;
 - b. eine Zusammenfassung der Gründe für die Massnahmen; und
 - c. erkennungsdienstliche Angaben zur ausgeschriebenen Person, sofern vorhanden.
- ³ Die zuständigen Behörden nehmen die ihnen vom SIRENE-Büro mitgeteilten Änderungen von Personalien im System vor.
- ⁴ Die zuständigen Behörden stellen ihre Erreichbarkeit sicher.

¹⁶ SR **142.20**

¹⁷ SR **0.142.112.681**

¹⁸ SR **0.632.31**

Gliederungstitel

1a. Abschnitt:

Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Art. 21 Ausschreibungsverfahren

- ¹ Das SEM und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen die Ausschreibung der betroffenen Person im ZEMIS sicher.
- ² Das SIRENE-Büro konsultiert einen anderen Schengen-Staat zur Beurteilung, ob ein Drittstaatsangehöriger auszuschreiben ist, oder, falls er bereits ausgeschrieben ist, ob die Ausschreibung beizubehalten ist, wenn dieser Drittstaatsangehörige im Besitz ist.
 - a. eines gültigen Aufenthaltstitels des konsultierten Schengen-Staates; oder
 - b. eines gültigen Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, das vom konsultierten Schengen-Staat ausgestellt wurde.
- ³ Falls die Ausschreibung noch nicht erfolgt ist, kann das SEM die zuständige Behörde des Schengen-Staates direkt konsultieren.
- ⁴ Fedpol erfasst die von ihm nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 Absatz 3 AIG¹⁹ verfügten Einreiseverbote im RIPOL.
- ⁵ Das SEM, fedpol und die für den Vollzug der Landesverweisung zuständigen Behörden stellen sicher, dass das SIRENE-Büro die erforderlichen Informationen zu ihren Entscheiden, inklusive der ausschreibungsbegründenden Unterlagen unverzüglich erhält, spätestens zwölf Stunden nach Eingang der Anfrage um Zusatzinformation.
- ⁶ Das SEM und fedpol können die im AFIS vorhandenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten automatisiert an das N-SIS liefern.

Art. 22 Abs. 3-5

³ Sollen Drittstaatsangehörige ausgeschrieben werden, die in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960²¹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation Freizügigkeit geniessen, so konsultiert das SIRENE-Büro den ausschreibenden Schengen-Staat, um den schweizerischen Behörden unverzüglich die Gründe oder weitere massgebende Informationen, die zu einer Ausschreibung geführt haben, mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn der ausgeschriebene Drittstaatsangehörige ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel besitzt.

¹⁹ SR **142.20**

²⁰ SR **0.142.112.681**

²¹ SR **0.632.31**

⁴ Möchte die Behörde einem ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen, konsultiert das SIRENE-Büro den Staat, der die Ausschreibung vorgenommen hat.

⁵ Das Konsultationsverfahren soll es ermöglichen zu bestimmen, ob die Ausschreibung gelöscht oder beibehalten wird.

Art. 24 Abs. 5

⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe a mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Art. 25a Verbergen der Ausschreibung

- ¹ Um eine Operation nicht zu gefährden, kann das SIRENE-Büro eine Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung in folgenden Fällen für die zugriffsberechtigten Stellen für jeweils höchstens 48 Stunden verbergen:
 - a. der Zweck der Operation kann nicht durch andere Massnahmen erreicht werden;
 - b. das BJ hat die Bewilligung dazu erteilt; und
 - c. die an der Operation beteiligten Schengen-Staaten wurden informiert.
- ² Die Frist nach Absatz 1 Buchstabe c kann mit dem Einverständnis des BJ um jeweils 48 Stunden verlängert werden.

Art 26 Abs 1bis

^{1 bis} Eine Information im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen ergeht zudem automatisch an alle an einer Operation beteiligten Schengen-Staaten, wenn eine Ausschreibung nach Artikel 25a verborgen wurde.

Gliederungstitel vor Artikel 28

3. Abschnitt: Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen

Art. 28 Sachüberschrift, Einleitungssatz, Bst. a (betrifft nur den italienischen Text), Bst. b (betrifft nur den italienischen Text) und Bst. c

Vermisste und schutzbedürftige Personen

Folgende Personen können ausgeschrieben werden:

c. Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes am Reisen gehindert werden müssen

Art. 29 Voraussetzungen

¹ Personen dürfen nur in den folgenden beiden Fällen als Vermisste nach Artikel 28 Buchstabe a ausgeschrieben werden:

- a. Sie müssen aufgrund der Anordnung einer zuständigen Behörde zwangsweise untergebracht werden.
- b. Sie sind minderjährig.
- ² Schutzbedürftige urteilsfähige Personen nach Artikel 28 Buchstabe c dürfen nur mit ihrer Einwilligung oder auf Anordnung der kantonalen Polizeibehörden ausgeschrieben werden.
- ³ Mit der Erfassung der Ausschreibung übermittelt die erfassende Behörde dem SIRENE-Büro die ausschreibungsbegründenden Unterlagen der zuständigen Behörde zu den Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c.
- ⁴ Die Voraussetzungen der Ausschreibung Vermisster und schutzbedürftiger Personen richten sich nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862²².
- ⁵ Ein DNA-Profil darf einer Ausschreibung von Vermissten nur hinzugefügt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1862 erfüllt sind.
- ⁶ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*a* mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

Art. 30 Abs. 1, 5 und 6

- ¹ Das SIRENE-Büro teilt dem ausschreibenden Schengen-Staat sofort den Aufenthaltsort der vermissten oder schutzbedürftigen Person mit und tauscht mit diesem zu Personen nach Artikel 28 Buchstaben a und c Zusatzinformationen über die zu treffenden Massnahmen aus. Bei volljährigen vermissten Personen bedarf die Mitteilung des Aufenthaltsortes der Zustimmung der betroffenen Person.
- ⁵ Sind die Voraussetzungen für eine zwangsweise Unterbringung nicht erfüllt, so dürfen minderjährige vermisste oder schutzbedürftige Personen in Gewahrsam genommen und an der Weiterreise gehindert werden, wenn eine Person, der die elterliche Sorge zusteht, dies verlangt hat oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde vorliegt.
- ⁶ Ist die vermisste oder schutzbedürftige Person minderjährig, sind die zu ergreifenden Massnahmen in Einklang mit ihrem Wohl und spätestens nach zwölf Stunden zu treffen.

Art. 31 Abs. 3

³ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*a* mit Sachen ergänzt werden, wenn ein eindeutiger Hinweis besteht, dass diese mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen.

²² Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Gliederungstitel vor Art. 33

5. Abschnitt:

Personen- und Sachausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle

Art. 33 Voraussetzungen

- ¹ Zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle können Personen, Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Container, Feuerwaffen, Blankodokumente, Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel ausgeschrieben werden.
- ² Die Ausschreibung von Personen zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz vorsieht und wenn:
 - a. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine terroristische oder sonstige schwere Straftat plant oder begeht;
 - die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird;
 - c. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung oder andere erhebliche Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit ausgehen; oder
 - d. die Informationen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat erforderlich sind.
- ³ Das SIRENE-Büro informiert die anderen Schengen-Staaten über Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe c.
- ⁴ Die Ausschreibung von Gegenständen nach Absatz 1 zwecks verdeckter Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht diese vorsehen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten oder zu erheblichen Gefahren nach Absatz 2 besteht.
- ⁵ Die Ausschreibung kann nach Artikel 14*b* mit einer Sachausschreibung verknüpft werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung 2018/1862²³ erfüllt sind.

²³ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Art 34 Massnahmen

¹ Die zuständigen Behörden können folgende Informationen, die sie anlässlich von polizeilichen Überprüfungen erhoben haben, über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermitteln lassen:

- a. Ort, Zeit und Anlass der Kontrolle;
- b. Reiseweg und Reiseziel;
- Begleitpersonen oder Insassen des Fahrzeugs, Wasserfahrzeugs oder Luftfahrzeugs, bei denen begründeterweise davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der betreffenden Person in Verbindung stehen;
- d. jede offengelegte Identität und Beschreibung der Person, die das ausgeschriebene amtliche Blanko- oder Identitätsdokument verwendet;
- e. ausfindig gemachte Gegenstände nach Artikel 33 Absatz 1;
- f. benutztes Fahrzeug, Wasserfahrzeug, Luftfahrzeug oder benutzter Container;
- g. mitgeführte Sachen und Reisedokumente;
- h. Umstände des Auffindens der Person oder der Sache nach Artikel 33 Absatz 1;
- i. alle weiteren Informationen, die vom ausschreibenden Schengen-Staat beantragt wurden, sofern dies in Einklang steht mit Artikel 7 Absätze 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen²⁴.
- ² Wurde die Personen- und Sachausschreibung mit einer Ausschreibung nach Artikel 14b verknüpft, kann das SIRENE-Büro dazu dem ausschreibenden Staat die Informationen nach Absatz 1 übermitteln.
- ³ Die Befugnisse im Rahmen der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage und der gezielten Kontrolle richten sich nach Artikel 37 Absätze 3–5 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁵.
- ⁴ Eine Behörde kann Daten nur übermitteln lassen, wenn sie selbst verdeckte Registrierungen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen vornehmen darf.
- ⁵ Hat sie keine Befugnis, gezielte Kontrollen vorzunehmen, so sind die Informationen als Ermittlungsanfrage zu übermitteln, sofern sie Ermittlungsanfragen vornehmen darf
- ⁶ Hat sie keine Befugnis, Ermittlungsanfragen vorzunehmen, so sind die Informationen im Sinne einer verdeckten Registrierung zu übermitteln, sofern die Behörde verdeckte Registrierungen vornehmen darf.

²⁴ SR **235.3**

²⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Gliederungstitel vor Art. 34a

5a. Abschnitt: Ausschreibungen von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist

Art. 34a Voraussetzungen

Zur Identifizierung von unbekannten gesuchten Personen können vollständige oder unvollständige daktyloskopische Daten und daktyloskopische Spuren von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist, im SIS erfasst werden, wenn:

- a. die daktyloskopischen Daten und daktyloskopischen Spuren an Tatorten von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten gefunden wurden;
- b. sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Täter oder der Täterin stammen; und
- c. sie weder in anderen nationalen noch in internationalen Informationssystemen eine Identifizierung ermöglichten.

Art. 34b Massnahmen

- ¹ Das SIRENE-Büro kontaktiert im Trefferfall den ausschreibenden Schengen-Staat und lässt von diesem überprüfen:
 - die Identität der Person;
 - b. ob eine Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren vorliegt;
- ² Bestätigt der ausschreibende Schengen-Staat die Identität der Person oder die Übereinstimmung der daktyloskopischen Daten oder Spuren, übermittelt das SIRENE-Büro dem anfragenden Staat:
 - a. die Angaben zur Identität der Person; oder
 - b. die Information, dass die Angaben zur Identität nicht bekannt sind.
- ³ Wurde eine ausgeschriebene Person identifiziert, löscht der ausschreibende Schengen-Staat die entsprechende Ausschreibung.

Art. 35 Voraussetzungen

- ¹ Folgende Gegenstände können zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren ausgeschrieben werden:
 - a. Motorfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren sowie Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotoren;
 - Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen und Container;
 - c. Feuerwaffen:
 - d. echte und gefälschte Blankodokumente;

e. echte und gefälschte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Führerausweise, Aufenthaltstitel und Reisedokumente:

- f. echte und gefälschte Fahrzeugpapiere und Motorfahrzeug-Kennzeichen;
- g. echte und gefälschte Banknoten (Registriergeld);
- h. Gegenstände der Informationstechnik;
- i. identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen und industrieller Ausrüstung;
- j. andere hochwertige identifizierbare Gegenstände.
- ² Gegenstände nach Buchstabe h und i dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn dies zur Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität oder des Terrorismus erforderlich ist.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die ausschreibende Behörde und das SIRENE-Büro sind für die Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie für die Rechtmässigkeit der Eingabe in das SIS verantwortlich.

Art. 41 Abs. 2

² Wird bei der Ausschreibung einer Person oder Sache festgestellt, dass diese bereits Gegenstand einer ausgehenden Ausschreibung ist, so ermittelt das SIRENE-Büro den Vorrang der Ausschreibungen anhand von Artikel 9c und der SIRENE-Handbücher und nach Rücksprache mit den ausschreibenden Behörden.

Art. 42 Abs. 3 Bst. b, c, e und f, h-j

- ³ Zu Personen, deren Identität missbraucht wurde, dürfen ausschliesslich die folgenden Personendaten erfasst und bearbeitet werden:
 - b. besondere, objektive, unveränderliche körperliche Merkmale;
 - c. Geburtsdatum, -ort und -land;
 - e. Licht- und Gesichtsbilder;
 - f. Finger- und Handflächenabdrücke;
 - h. Art, Nummern, Ausstellungsländer und Ausstellungsdaten von Identifizierungsdokumenten;
 - Adresse:
 - i. Name des Vaters und der Mutter.

Art. 43 Dauer, Löschung und Verlängerung der Personenausschreibungen

¹ Personenausschreibungen müssen in Einklang mit den Artikeln 53 Absätze 1–7 und 55 Absätze 1–4 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁶, Artikel 39 und 40 der

²⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Verordnung (EU) 2018/1861²⁷ und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1860²⁸ gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.

- ² Ausschreibungen zur Rückkehr werden gelöscht, sobald die Rückkehr aus der Schweiz erfolgt ist oder eine Rückkehrbestätigung eingegangen ist. Das SEM kann die Aufgaben der Kantone übernehmen, sofern die Löschung vereinfacht wird.
- ³ Personenausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:
 - a. zur Rückkehr oder zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts: nach drei Jahren;
 - b. zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung: nach fünf Jahren;
 - c. von Vermissten: nach fünf Jahren;
 - d. von schutzbedürftigen Personen: nach einem Jahr;
 - e. zum Zweck der Teilnahme an einem Strafverfahren: nach drei Jahren;
 - f. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
 - g. von tatverdächtigen Personen, deren Identität unbekannt ist: nach drei Jahren
- ⁴ Das SIRENE-Büro wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung hingewiesen.
- ⁵ Das SIRENE-Büro prüft in Absprache mit der im RIPOL ausschreibenden Behörde die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung.
- ⁶ Das SEM wird mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die im System programmierte Löschung der vom ZEMIS ausgehenden Ausschreibungen hingewiesen.
- ⁷ Das SEM prüft die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Ausschreibung und nimmt falls notwendig mit der im ZEMIS ausschreibenden Behörde Kontakt auf, bevor sie automatisch gelöscht wird.
- ⁸ Eine Ausschreibung kann verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich und verhältnismässig ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.
- ⁹ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–7 entsprechend.
- ¹⁰ Erkennt das SIRENE-Büro, dass eine Personenausschreibung ihren Zweck erfüllt hat, richtet sich das Verfahren nach Artikel 53 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861.

27 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Fassung gemäss ABI. L 312 vom 7.12.2018, S.

Art. 44 Dauer, Löschung und Verlängerung der Sachausschreibungen, der Ergänzungen und Verknüpfung von Ausschreibungen

- ¹ Sachausschreibungen müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Ausschreibung erfüllt ist.
- ² Sachausschreibungen werden innert folgender Fristen automatisch gelöscht:
 - a. zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle: nach einem Jahr;
 - b. zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach zehn Jahren;
 - c. von Containern zwecks Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren: nach fünf Jahren:
 - d. von Gegenständen der Informationstechnik: nach einem Jahr.
- ³ Ergänzungen von Personenausschreibungen und Verknüpfungen mit Ausschreibungen bei der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle werden gelöscht, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung erfolgt automatisch, spätestens zusammen mit der Personenausschreibung nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben c–g.
- ⁴ Eine Ausschreibung kann in Einklang mit Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁹ verlängert werden, wenn dies für ihren Zweck erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist eine individuelle Bewertung; diese ist zu protokollieren.
- ⁵ Im Fall einer Verlängerung gelten die Absätze 1–4 entsprechend.
- ⁶ Die weiteren Einzelheiten zur Löschung von Sachausschreibungen richten sich nach Artikel 55 Absätze 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1861³⁰.

Art. 46a Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten zum Zweck der Rückkehr

Daten, die in Zusammenhang mit Rückkehrentscheiden im SIS erfasst werden, und die damit verbundenen Zusatzinformationen dürfen Drittstaaten bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 der Verordnung EU 2018/1860³¹ erfüllt sind.

Art. 47 Abs. 1 und 2. erster Satz

¹ Europol hat im Rahmen seiner Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die in das SIS eingegebenen Daten. Die Bearbeitung der durch die Abfrage im SIS eingeholten Informationen unterliegt der Zustimmung der ausschreibenden Behörde. Europol kann die Schweiz um weitere Informationen ersuchen, sofern die Ausschreibung von der Schweiz ausgeht. Der Austausch von Zusatzinformationen mit Europol erfolgt in

²⁹ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

³⁰ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

³¹ Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1

Einklang mit Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1862³² und dem SIRENE-Handbuch.

² Die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben im Rahmen ihrer Aufgaben Zugriff im Abrufverfahren auf die nach den Artikeln 23, 28, 31, 34a und 35 in das SIS eingegebenen Daten.

Art 49 Statistik

- ¹ Das SIRENE-Büro erstellt jährlich anonymisierte Statistiken mit Angaben über die Anzahl:
 - a. Ausschreibungen, Mutationen und Löschungen pro Ausschreibungskategorie;
 - b. Treffer pro Ausschreibungskategorie;
 - c. Zugriffe auf das SIS;
 - d. Ausschreibungen, deren Erfassungsdauer verlängert worden ist;
 - e. Ausschreibungen, die gekennzeichnet worden sind;
 - f. Ausschreibungen, die verborgen wurden;
 - g. die erfolgte Rückkehr.
- ² Separate Statistiken sind zu erstellen:
 - a über die Anzahl der Abfragen durch Behörden nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 8, h^{bis}, h^{ter}, j–l, aus denen auch die Anzahl der Treffer pro Ausschreibungskategorie auszuweisen ist, sowie über den Informationsaustausch mit Europol; und
 - b zum Informationsaustausch nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1861³³ und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1860³⁴.
- ³ Das SEM und das N-SIS-Office von fedpol liefern dem SIRENE-Büro die für die Erstellung der Statistiken benötigten Daten.
- ⁴ Im Rahmen der Meldepflichten nach den Schengen-Assoziierungsabkommen und nach den Verordnungen (EU) 2018/1862³⁵, 2018/1861 und 2018/1860 dürfen die Statistiken den Organen der EU bekannt gegeben werden.

2. Abschnitt: Rechte der Betroffenen

Art. 51 Sachüberschrift und Abs. 1

Recht auf Information bei der Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

- 32 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 33 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2
- 34 Siehe Fussnote zu Art. 43 Absatz 1
- 35 Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

¹ Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Rückkehr oder zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³⁶ über den Datenschutz (DSG) genannten Informationen

Art 51a Bericht an den Europäischen Datenschutzausschuss

Fedpol erstattet dem Europäischen Datenschutzausschuss jährlich Bericht über die Geltendmachung des Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrechts und die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Verfahren nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2018/1862³⁷, Artikel 54 der Verordnung (EU) 2018/1861³⁸ und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1860³⁹. Der Bericht wird über den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten an den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt.

Art. 53a Protokollierung

- ¹ Jede Bearbeitung von Daten im N-SIS ist in einem Protokoll festzuhalten. Zu protokollieren sind folgende Informationen:
 - die Historie der Ausschreibung;
 - h das Datum und die Uhrzeit der Datenverarbeitung;
 - die für die Abfrage verwendeten Daten; C.
 - d. die Angabe zu den verarbeiteten Daten: und
 - die persönliche und eindeutige Nutzerkennung der zuständigen Behörde und e der Person, die die Daten verarbeitet.
- ² Die Protokolle sind drei Jahre aufzubewahren. Die Einzelheiten richten sich nach Artikel 12 der Verordnungen (EU) 2018/1862⁴⁰ und (EU) 2018/1861⁴¹.

Art 55

Aufgehoben

³⁶ SR 235.1

³⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnote zu Artikel 43 Absatz 1

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

Siehe Fussnote zu Artikel 3 Absatz 2

II

Anhang 1 wird aufgehoben.

Die Anhänge 2, 3 und 4 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1a (Art. 2 Bst. o)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen der Richtlinie (EU) 2017/541⁴² entsprechen oder gleichwertig sind (terroristische Straftaten)

- 1. Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB⁴³);
- öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);
- 3. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB);
- 4. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB);
- 5. kriminelle und terroristische Organisation (Art. 260ter StGB⁴⁴);
- 6. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260quater StGB);
- 7. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260quinquies StGB);
- 8. Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Artikel 260^{sexies}StGB⁴⁵);
- 9. rechtswidrige Vereinigung (Artikel 275^{ter} StGB);
- 10. Organisationsverbot (Artikel 74 NDG⁴⁶);
- 11. Verbrechen nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen⁴⁷; sowie
- 12. Gewaltverbrechen, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll.

⁴² Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, Fassung gemäss ABI. L 88 vom 31.3.2017. S. 6.

⁴³ SR **311.0**

⁴⁴ In der Fassung vom 6. Oktober 2020, BBI 2020 7891

⁴⁵ In der Fassung vom 6. Oktober 2020, BBI 2020 7891

⁴⁶ SR 121

⁴⁷ SR **122**

Anhang 1b

(Art. 2 Bst. p)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI48 entsprechen oder gleichwertig sind

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI		Straftaten nach schweizerischem Recht			
1.	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung	Tötung (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindestötung), schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 111–114, 116, 122 und 124 StGB ⁴⁹)			
2.	Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen	Diebstahl und Raub (Art. 139 Ziff. 3 und 140 StGB)			
3.	Cyberkriminalität	Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Erschleichen einer Leistung (Art. 143, 143bis, 144bis, 147 Abs. 1 und 2 sowie 150 StGB)			
4.	Sabotage	Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227 und 228 StGB)			
5.	Betrug	Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB)			

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Fassung gemäss ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1. Strafgesetzbuch, SR **311.0**

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI

Straftaten nach schweizerischem Recht

Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug Betrügerischer Missbrauch einer zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995⁵⁰ über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, arglistige Vermögensschädigung, unwahre aufgrund von Artikel K3 des Vertrags Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Warenfälschung, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 147–150, 151–155, 163 und 170 StGB)

> Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung: Erschleichen einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 14. Abs. 1 und 4, 15, 16, Abs. 1 und 3, VStR51)

Steuerbetrug, Veruntreuung von Ouellensteuern (Art. 186, Abs. 1, 187 Abs. 1 DBG52)

Steuerbetrug (Art. 59, Abs. 1 StHG⁵³)

Verbrechen und Vergehen (Art. 148, Abs. 1 KAG54)

Fälschung, Falschbeurkundungen, Erschleichen falscher Beurkundungen. Gebrauch von unechten oder unwahren Bescheinigungen, Ausländische Urkunden, Unberechtigtes Ausstellen von Konformitätserklärungen, unberechtigtes Anbringen und Verwenden von Konformitätszeichen (art. 23 à 28 THG⁵⁵)

⁵⁰ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49

⁵¹ SR 313.0

BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, SR 642.11

BG vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14

⁵⁴ BG vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen, SR 951.31

BG vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse, SR 946.51

7. Nachahmung und Produktpiraterie Warenfälschung (A Markenrechtsverlet Markengebrauch, R Gebrauch einer Gar Kollektivmarke, Ge unzutreffender Herl 61 Abs. 3, 62 Abs. Abs. 2 MSchG ⁵⁶)	zung, betrügerischer teglementswidriger antie- oder ebrauch kunftsangaben (Art.
Markengebrauch, R Gebrauch einer Gar Kollektivmarke, Ge unzutreffender Herl 61 Abs. 3, 62 Abs.	Reglementswidriger rantie- oder ebrauch kunftsangaben (Art.
	2, 63 Abs. 4 und 64
Designrechtsverletz DesG ⁵⁷)	zung (Art. 41 Abs. 2
	tzung, Verletzung von rechten (Art. 67 Abs. RG ⁵⁸)
Patentverletzung (A	art. 81, Abs. 3 PatG ⁵⁹)
8. Erpressung und Schutzgelderpressung Erpressung (Art. 15	66 StGB)
9. Flugzeug- und Schiffsentführung Erpressung, Nötigu Freiheitsberaubung Geiselnahme (Art. StGB)	
10. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen Hehlerei (Art. 160 S	StGB)
11. Menschenhandel Zwangsheirat, erzw Partnerschaft, Mens 181a, 182 Abs. 1, 2	
12. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme Freiheitsberaubung erschwerende Umst (Art. 183–185 StGE Verbotene Handlun fremden Staat (Art.	tände, Geiselnahme B) gen für einen
	elle Handlungen mit ie (Art. 187, 195 Bst.
14. Vergewaltigung Vergewaltigung (A	rt. 190 StGB)
15. Brandstiftung Brandstiftung (Art.	221 StGB)

⁵⁶

⁵⁷

Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, SR 232.11 Designgesetz vom 5. Oktober 2001, SR 232.12 Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 231.1 BG vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente, SR 232.14

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI	Straftaten nach schweizerischem Recht
16. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen	Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226 ^{bis} und 226 ^{ter} StGB)
	Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des Kernenergiegesetzes (Art. 88–91 KEG ⁶⁰)
17. Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung	Geldfälschung, Geldverfälschung (Art. 240 und 241 StGB)
18. Fälschung von Zahlungsmitteln	Geldfälschung, Geldverfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 240–244 StGB)
19. Fälschung von amtlichen Dokumenter und Handel damit	n Fälschung amtlicher Wertzeichen, Fälschung amtlicher Zeichen, Fälschung von Mass und Gewicht, Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Urkundenfälschung im Amt (Art. 245, 246, 248, 251–253 und Art. 317 Ziff. 1 StGB)
20. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung	Kriminelle Organisation, rechtswidrige Vereinigung (Art. 260ter und 275ter StGB)
21. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen	n Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260quater StGB)
	Vergehen gemäss Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG^{61})

Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, SR **732.1** Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR **514.54**

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI	Straftaten nach schweizerischem Recht				
22. Terrorismus	Schreckung der Bevölkerung, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, strafbare Vorbereitungshandlungen, kriminelle und terroristische Organisationen, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen, Finanzierung des Terrorismus, Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat, rechtswidrige Vereinigung (Art. 258–260 ^{bis} , 260 ^{ter} , 260 ^{quater} , 260 ^{quinquies} , 260 ^{sexies} , 275 ^{ter} StGB)				
	Organisationsverbot (Art. 74 NDG ⁶²)				
	Strafbestimmungen (Art. 2 Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al- Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen ⁶³)				
23. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261 ^{bis} StGB)				
24. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen	Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzungen der Genfer Konventionen, andere Kriegsverbrechen, Angriffe gegen zivile Personen und Objekte, ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde, Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldaten, verbotene Methoden der Kriegführung, Einsatz verbotener Waffen, Bruch eines Waffenstillstandes oder des Friedens, Vergehen gegen einen Parlamentär. Verzögerte Heimschaffung von Kriegsgefangenen, andere Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht (Art. 264, 264a, 264c–264j StGB)				
25. Wäsche von Erträgen aus Straftaten	Geldwäscherei (Art. 305bis StGB)				

⁶²

BG vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst, SR **121** BG vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, SR **122**

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI	Straftaten nach schweizerischem Recht
26. Korruption	Bestechung schweizerischer Amtsträger (bestechen, sich bestechen lassen, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322ter_322septies StGB)
27. Beihilfe zur illegalen Einreise und zur illegalen Aufenthalt	Ausreise sowie des rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a, abis und c in Verbindung mit Abs. 3 AIG ⁶⁴)
28. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern	Strafbestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung ⁶⁵ (Art. 22 SpoFög)
	Vergehen und Verbrechen gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 63 LMG ⁶⁶)
	Vergehen und Verbrechen gemäss Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1–3 HMG ⁶⁷)
29. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände	Strafbestimmungen gemäss Kulturgütertransfergesetz (Art. 24–29 KGTG ⁶⁸)
. Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe	Vergehen gemäss Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1–3 StFG ⁶⁹)
	Missbrauch von Keimgut und Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung gemäss Fortpflanzungsmedizingesetz (Art. 32 und 34, FMedG ⁷⁰)
	Vergehen gemäss dem Gesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Art. 69 Abs. 1 und 2 Transplantationsgesetz ⁷¹)

BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über di Integration, SR 142.20
BG vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung, SR 415.0
BG vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, SR 817.0
Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000, SR 812.21
Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003, SR 444.1
Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003, SR 810.31
Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998, SR 810.11
Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004, SR 810.21

⁶⁵ 66

⁶⁷

⁶⁹

Rahmenbeschluss 2002/584/JAI	Straftaten nach schweizerischem Recht			
31. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen	Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Abs. 1 und 2, 19 ^{bis} , 20 und 21 BetmG ⁷²)			
32. Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten	Vergehen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 60 Abs. 1 USG ⁷³)			
Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten	Vergehen gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 70 Abs. 1 GSchG ⁷⁴)			
	Strafbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (Art. 43 und 43 <i>a</i> Abs. 1 StSG ⁷⁵)			
	Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 GTG ⁷⁶)			

Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951, SR **812.121** Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR **814.01** Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR **814.20** Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, SR **814.50** Gentechnikgesetz vom 21. März 2003, SR **814.91**

Anhang 2 (Art. 5 Abs. 5)

Zugriffs- und Bearbeitungsrechte beim Geschäfts- und Aktenverwaltungssystem des SIRENE-Büros

Zugriffsstufen

A = Abfragen B = Bearbeiten leer = kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

fedpol I Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht

fedpol II Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr und den Bereich Personenfahndung

zuständig sind, sowie die Einsatzzentrale (*Die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, erhalten

nur Abfragerechte.)

fedpol III Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro

fedpol IV Im Bundesamt für Polizeit: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen

Dienststellen

BJ I Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

SEM Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration sowie der Direktionsbereich Asyl

(*Nur für Identitätsdokumente und Aufenthaltstitel)

	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fedpol IV	BJI	SEM
Ausschreibungszweck						
a. Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung	Α	(A)	В	В		В
a ^{bis} Ausschreibungen zur Rückkehr	Α	(A)	В	В		В
b. Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung	Α	(A)	В	В	В	
c. Vermisste	Α	(A)	В	В		
d. Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden	Α	(A)	В	В		
e. Personen zum Zweck der verdeckten Registrierung, Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle	Α	(A)	В	В		
f. Tatverdächtige Personen, deren Identität unbekannt ist	A	(A)	В	В		
g Anhaltung oder Gewahrsamnahme von schutzbedürftigen Personen	A	(A)	В	В		
h. Sachausschreibungen	A	(A)	В			A*

Anhang 3⁷⁷ (Art. 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1)

1 Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in Bezug auf die im SIS gespeicherten Daten

Zugriffsstufen

A = Abfragen
B = Bearbeiten
leer = kein Zugriff

Abkürzungen für Behörden

fedpol I Im Bundesamt für Polizei: die Abteilung Recht

fedpol II Im Bundesamt für Polizei: die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie die Einsatzzentrale (* Die Dienststellen, die für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, erhalten nur Abfragerechte.)

fedpol III Im Bundesamt für Polizei: das SIRENE-Büro

fedpol IV Im Bundesamt für Polizei: die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen

(** Bearbeitung nur für Ausschreibungen aus RIPOL [nicht ZEMIS])

fedpol V Im Bundesamt für Polizei: die Bundeskriminalpolizei fedpol VI Im Bundesamt für Polizei: der Bereich Ausweise

fedpol VII Im Bundesamt für Polizei: die für das RIPOL zuständigen Dienststellen

fedpol VIII Im Bundesamt für Polizei: die Meldestelle Geldwäscherei (* Abfrage nur via SwissPol-Index)

fedpol IX Im Bundesamt für Polizei: die Zentralstelle Waffen

Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 2 der Verordnung vom 2. September 2015 (AS **2015** 3035), Ziff. I 13 der Verordnung vom 1. Februar 2017 über die Einführung der Landesverweisung (AS **2017** 563), Ziff. II der Verordnung vom 21. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019 (AS **2018** 4615) und Ziff. I 3 der Verordnung vom 3. April 2019 über die Lieferung von biometrischen Daten an und Zugriffe im Migrationsbereich auf das N-SIS, in Kraft seit 6. Mai 2019 (AS **2019** 1257).

fedpol X	Im Bundesamt für Polizei: die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständige Stelle
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BA	Bundesanwaltschaft
BJ I	Im Bundesamt für Justiz: der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
BJ II	Im Bundesamt für Justiz: die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen
SEM I	Im Staatssekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1
SEM II	Im Staatsekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 2
SEM III	Im Staatsekretariat für Migration: die Direktionsbereiche Zuwanderung und Integration sowie Asyl für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f^{bis}
SEM IV	Im Staatsekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 3
SEM V	Im Staatsekretariat für Migration: der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 4
NAT	Die kantonalen und kommunalen Behörden zur Prüfung von Einbürgerungsgesuchen
GWK	Grenzwachtkorps
EZV I	In der Eidgenössischen Zollverwaltung: Hauptabteilung Zollfahndung
EZV II	In der Eidgenössischen Zollverwaltung: die Zollstellen
EZV III	Innerhalb der Zollstellen: Zollinspektorat Schweizer Flughäfen (BE, BS, ZH)
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt

SECO Im Staatssekretariat für Wirtschaft: Ressort Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h^{bis}

KAPO Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollstreckungsbehörden der Kantone

WAFF Kantonale Waffenbüros

FREPO I Fremdenpolizei, Migrationsamt, regionale und kommunale Ausländerbehörden für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 1

FREPO II Fremdenpolizei, Migrationsamt, regionale und kommunale Ausländerbehörden für die Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer 2

SVSA Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter

OAS

Schweizerische Vertretungen im Ausland

Datenfo	eldnamen	Bun	ıd																									Kanto	one				Au sla nd
		fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEMI	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	NAT	GWK	EZV I	EZV II	EZV III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO I	FREPO II	SVSA	OAS
1. Personenausschreibungen a. A A B B* A A B A A A B A A A																																	
a.	Drittstaatsangehöri ge zur Einreise- und Aufenthaltsverwei gerung		A	В	B* *	A	A	В	A		A	A				В	A	A	A			A	A		A			A		A	A		A
a ^{bis}	Drittstaatsangehöri ge zur Rückkehr	Α	Α	В	B* *	A	A	В	Α		A	A		Α	A	A	A	В	A			A	A					A		В	В	A	A
b.	Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung	A	A	В	В	A	A	В	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
c.	Vermisste	A	A	В	В	A	A	В	A		A		A	A	A		A	A	A		A	A	A	A	A	·		В		A	Α		A

Datenf	eldnamen	Tolor Tolo															Au sla nd																
		fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEMI	SEMII	SEMIII	SEMIV	SEMV	NAT	GWK	EZV I	EZV II	EZV III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO I	FREPO II	SVSA	OAS
d.	Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden	A	A	В	В	A	A	В	A		A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A					В		A	A		A
e.	Personen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrag e oder der gezielten Kontrolle	A	A	В	В	A	A	В	A		A	A	A	A	A			A	A			A	A		A		A	A	A				A
f.	Tatverdächtige Personen, deren Identität unbekannt ist	A	A	В	В	A	A	В	A		A	A	A	A	A			A	A	A	A	A	A		A			В		A	A		A
g.	Schutzbedürftige Personen	A	A	В	В	A	A	В	A		A			A	A			A	A	A	A	A	A		A			В		A	A		A
2. Sa	chausschreibungen																																
a.	Motorfahrzeuge	A	A	В		A		В	Α			Α	Α									Α	A	Α	Α			В				A	

Datenfeldnamen	Bun	ıd																									Kanto	one			- 1	Au sla nd
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	ВЛП	SEMI	SEMII	SEMIII	SEMIV	SEMV	NAT	GWK	EZV I	EZV II	EZV III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO I	FREPO II	SVSA	OAS
b. Wasserfahrzeuge	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	Α	A			В				A	
c. Wasserfahrzeug- motoren	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	
d. Luftfahrzeuge	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	Α	A	Α		В				A	
e. Flugzeugmotoren	Α	A	В		A		В	Α			A	A									A	A	Α	Α	Α		В				A	
f. Anhänger mit Leergewicht > 750 kg	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	
g. Wohnwagen	A	A	В		A		В	Α			A	A									A	A	Α	Α			В				Α	
h. industrielle Ausrüstung wie Arbeitsmaschinen	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	
i. Container	Α	A	В		A		В	Α			A	A									A	A	Α	Α			В				A	
j. Feuerwaffen	A	A	В		A		В	A	Α		A	A									A	A	A	A		A	В	Α			一	
k. Blankodokumente	A	A	В		A	A	В	A							A	A	A	A			A	A	A	A			В		A	A		A

Datenfeldnamen	Bun	ıd																									Kanto	one				Au sla nd
	fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	fedpol VI	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEMI	SEMII	SEMIII	SEMIV	SEMV	NAT	GWK	EZV I	EZV II	EZV III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO I	FREPO II	SVSA	OAS
l. Identitätsdoku mente wie Pässe, Personalausweise, Führerausweise, Aufenthaltstitel und Reise- dokumente	A	A	В		A	A	В	A							A	A	A	A		A	A	A	A	A			В		A	A		A
m. Fahrzeugpapiere	A	Α	В		A	A	В	A													A	A	A	Α			В				Α	
n. Motorfahrzeug- Kennzeichen	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	
o. Banknoten	A	A	В		A		В	Α													A	A	Α	Α			В					
p. Gegenstände der Informationstechni k	A	A	В		A		В	A													A	A	A	A			В					A
q. identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	
r. identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В				A	

Datenfelo	dnamen	Bun	d																									Kanto	ne				Au sla nd
		fedpol I	fedpol II*	fedpol III	fed pol IV	fedpol V	IV loqbəl	fedpol VII	fedpol VIII*	fedpol IX	fedpol X	NDB	BA	BJI	BJII	SEMI	SEM II	SEM III	SEM IV	SEM V	NAT	GWK	EZVI	EZV II	EZV III	BAZL	SECO	KAPO	WAFF	FREPO I	FR EPO II	SVSA	OAS
l	andere hochwertige identifizierbare Gegenstände	A	A	В		A		В	A			A	A									A	A	A	A			В					
	Sachen zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrag e oder der gezielten Kontrolle	A	A	В	A	A		В	A	A	A	A	A	A	A			A				A	A	A	A	A	A	В	A			A	

Im SIS gespeicherte Daten

2.1 Personenausschreibungen

2.1.1 Person

Warnung

Ausschreibungsgrund

Zu ergreifende Massnahme

Hauptdatensatz

Identitätskategorie

Personenregistrierungsnummer und -land

Namen

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Geburtsort und -land

Staatsangehörigkeiten

Aliasnummer

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Gesichtsbehaarung

Haarfarbe

Haarstil

Körpermerkmal 1

Körpermerkmal 2

Statur

Gesichtsform

Augenfarbe

Augenform

Hautfarbe

Hauttyp

Nase

Ohren

Kinn

Zähne

Gang

Fingerabdrücke

Handflächen- und Handkantenabdrücke

Gesichtsbild

2.1.2 Zusatzinformationen bei missbräuchlich verwendeter Identität

Alertinformation

Namen

Vornamen

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Aliasnamen

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Besondere, objektive, unveränderliche Körpermerkmale

Geschlecht

Fotos

Fingerabdrücke

Handflächen- und Handkantenabdrücke

Lichthild

Gesichtsbild

Dokumentennummer

Ausstelldatum

Ausstellende Behörde

Ausstellendes Land

Name des Vaters

Name der Mutter

Adresse

2.1.3 Informationen zu binären Daten

Art des Bildes

Grösse der Datei

Art der Datei

Auflösung

Nationale Referenz

Datum, an dem das Bild aufgenommen wurde

Ort, an dem das Bild aufgenommen wurde

Wichtigstes Bild

Qualität für Automationsprozess

Qualität für Nutzer/innen

Körpermerkmal ersichtlich

Personenbild

Europäischer Haftbefehl/Identitätsdokument

Eingescanntes Bild/Identitätsdokument

DNA Profil

Sachbild

2.1.4 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Rückkehr und zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

Verfügung oder Urteil

Bezugnahme auf Entscheidung

Angabe, ob die Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen ergeht, der eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

Art der Straftat

Letzter Tag der Frist für die freiwillige Ausreise

Angabe, ob der Vollzug der Rückkehrentscheidung ausgesetzt wurde

Einreiseverbot, falls vorhanden

2.1.5 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von Vermissten und schutzbedürftigen Personen

Ausschreibende Behörde

Verfügung oder Urteil

Kategorie

Art des Verschwindens DNA (nur für Art. 32 Abs. 1 Bst a)

2.1.6 Zusatzinformationen bei Ausschreibungen von unbekannten gesuchten Personen

Art der Straftat

2.2 Sachausschreibungen

2.2.1 Blankoausweis

Ausweisnummer

Kategorie

Staat

Seriennummer (Range)

Status des Ausweises

2.2.2 Waffe

Waffennummer

Kategorie

Marke

Model1

Kaliber

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID78

RFID-tag-Nummer

2.2.3 Ausweis

Ausweisnummer

Ausweisnummer 2

Kategorie

Staat

Ausgestellt in

Ausgestellt am

Namen

Vornamen

⁷⁸ RFID: Radio-frequency identification (Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen)

Geburtsdatum

Geschlecht

Personenregistrierungsnummer und -land

Diebstahl/Verlust

Status des Ausweises

2.2.4 Banknote

Banknotennummer

Banknotennummer 2

Fixierte Nummer

Währung

Nominalwert

Seriennummer (Range)

Hinweis

2.2.5 Fahrzeug

Kategorie

Marke

Model1

Staat

Farbe

Produktionsjahr

Kennzeichen

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

2.2.6 Industrieausrüstung

Kategorie

Marke

Modell

Staat

Farbe

Seriennummer

Flottennummer

Motorennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Motorenkapazität

Motorenmarke

Kennzeichen

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

VIN

Warnung

2.2.7 Flugzeug

Kategorie

Marke

Modell

Staat

Farbe

Fluggesellschaft

Seriennummer

Registrationsnummer der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

(ICAO-Registrationsnummer)

Jahrgang

Name

Länge (m)

Breite (m)

Anzahl Motoren

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

Attribute eines Flugzeugmotors

2.2.8 Flugzeugmotor

Seriennummer

Marke

Modell

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.9 Boot

Kategorie

Marke

Modell

Kennzeichen

Zertifizierungs-Nr.

Staat

Jahrgang

Name

Farbe

Länge (m)

Anzahl Motoren

Anzahl Masten

Markennummer

Rumpfnummer

Anzahl Rümpfe

Rumpfmaterial

Segelnummer

External-ID-Nummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

Attribute eines Bootsmotors

2.2.10 Bootsmotor

Seriennummer

Marke und Seriennummer

Kategorie

Marke

Typ

Produktionsjahr

Farbe

Motorenstärke

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.11 Container

Nummer des Bureau International des Containers et du Transport Intermodal (BIC-

Nummer)

Andere Nummer

Höhe (m)

Breite (m)

RFID-set-ID

RFID-tag-Nummer

Warnung

2.2.12 Kennzeichen

Kennzeichen

Staat

Diebstahl/Verlust

Status des Kennzeichens

2.2.13 Bargeldlose Zahlungsmittel

International Securities Identification Number (ISIN-Nummer)

Kontonummer

Seriennummer (Range)

Währung

Nominalwert

Kategorie

Ausgestellt von

Ausgestellt am

Ablaufdatum

Serie

Zahlstelle

Bankkennzeichen (BIC, Bank Identifier Code)

Rechtsprechung

Ursprünglicher Betrag

Devisenmarkt

Unit

Hinweis

Diebstahl/Verlust

2.2.14 Fahrzeugausweis

Ausweisnummer

Ausweisnummer 2

Kategorie

Staat

Ausgestellt in

Ausgestellt am

Namen

Vornamen

Geschlecht

Geburtsdatum

Marke

Modell

Kennzeichen

VIN

Diebstahl/Verlust

Status des Ausweises

2.2.15 Gegenstand der Informationstechnik

Typ

Marke

Modell

Seriennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.16 Identifizierbare Teile von Motorfahrzeugen

Typ

Marke

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.17 Identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung

Typ

Marke

Ausrüstung-Identifizierungsnummer (VIN, Vehicle Identification Number)

Seriennummer

Farbe

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

2.2.18 Andere hochwertige identifizierbare Gegenstände

Тур

Marke

Modell

Seriennummer

Andere Nummer 1 und andere Nummer 2

Gravur

Material

Sicherheitsmarkierung

. . .

Anhang 4 (Art. 26 Abs. 2 und 3)

Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung

1 Identität

Familiennamen

Vornamen

Geburtsnamen

Früher verwendete Namen

Geburtsdatum

Geburtsort und -land

Geschlecht

Staatsangehörigkeiten

Aliasdaten

Missbräuchlich verwendete Identitäten

2 Zusätzliche Informationen zur Identität

Wohnort / letzte bekannte Adresse

Sprachen, die die Person spricht oder versteht

Beschreibung der gesuchten Person einschliesslich besonderer unveränderlicher

körperlicher Merkmale oder sonstige biometrische Daten

Fotos

Fingerabdrücke

Handflächen- und Handkantenabdrücke

Ursprungsland des Passes oder der Identitätskarte

Dokumentennummer

Ausstellungsdatum

Ausstellungsort

Ausstellende Behörde

Gültigkeitsdatum

Name und Vorname des Vaters

Name und Vorname der Mutter

3 Informationen zum Haftbefehl/Urteil

Haftbefehl, rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil oder Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Datum des Haftbefehls

Name der ausstellenden Behörde, Gericht

Adresse

Aktennummer/Referenznummer

Datum des Urteils oder der Urkunde mit der gleichen Rechtswirkung

Höchststrafe

Verhängte Strafe

Reststrafe

Massnahmen

Dauer der Strafe oder Massnahme

Bedingte Entlassung, Bewährung, Revision des Strafurteils

Kontumazialurteil, Kontumazialinformationen, Rechtsgarantien

4 Informationen zu den Straftaten

Anzahl der Straftaten

Tatzeit

Tatorte

Sachverhalt

Teilnahmeart (Haupttäter/in, Mittäter/in, Gehilfe/Gehilfin, andere)

Anwendbare Gesetzesbestimmungen

Rechtliche Beschreibung der Straftat

Folgen der Straftat

5 Zusätzliche Informationen

Andere Umstände, die für den Fall relevant sind Angaben zur Einziehung von Vermögenswerten Beschreibung der Vermögenswerte (inkl. Ortsangabe)

6 Spezifische Informationen zur Zentralbehörde (BJ)

Name der Zentralbehörde

Adresse/Postfach

Kontaktperson

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

7 Anhänge

Dateiformat

Dateiname

8 Weitere Informationen

Verknüpfungen zu anderen Ausschreibungen Gefahrenhinweise (bewaffnet, gewalttätig, auf der Flucht, selbstmordgefährdet, Gefahr für die öffentliche Sicherheit, an terroristischen Straftaten beteiligt)

Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur Rückkehr

Der Drittstaatsangehörige wurde identifiziert.

Zeit und Ort der Überprüfung

Der Drittstaatsangehörige hat das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten verlassen.

Der Drittstaatsangehörige war Gegenstand einer Abschiebung.

Zusatzinformationen bei Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfragen oder gezielten Kontrollen

Ort, Zeit und Grund der Kontrolle bzw. Ermittlungsanfrage

Route und Bestimmungsort

Begleitpersonen der Person oder die Insassen des Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder Begleitpersonen des Inhabers des amtlichen Blanko- oder Identitätsdokuments, bei denen von einer Vermindung mit dem Gegenstand der Ausschreibung ausgegangen werden kann.

Mitgeführte Sachen

Sachen oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel

Umstände, unter denen die Person, die Sachen oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel ausfindig gemacht wurden.